

Deckblatt

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Auf dem breiten Rad“, Borod

Textliche Festsetzungen

Das im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung mit GRZ 0,1 und die Größe der überbauten Grundflächen für Wochenendhäuser von max. 45 m² sowie für zusätzliche Garagen von max. 20 m² (Summe der überbauten Grundflächen = 65 m²) wird in der Weise geändert, dass nunmehr unter Beachtung der festgesetzten GRZ von 0,1, zusätzliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 Abs. 1 Ziffer 1a LBauO, d.h. Gebäude einer Größenordnung von bis zu 50 m³ umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, freistehend und mit einem Abstand von 3,00 m zum Haupthaus zulässig sind (Schuppen, Garten- bzw. Gerätehäuser). Die Anzahl der zusätzlichen Gebäude wird auf **ein** Gebäude bis 50 m³ umbauten Raum beschränkt. Eine Bebauung darf nur außerhalb des 5 m-Bereiches des vorhandenen Gewässers, gemessen von der Oberkante der Bachbettböschung, erfolgen. Neue Teichanlagen sind nicht mehr zulässig.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,1 ist zwingend einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Bei der Erstellung von Stellplätzen einschließlich Zufahrten, befestigten Eingängen und Zuwegungen, Herstellung von nicht überdachten Terrassen und sonstigen befestigten Flächen, ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,1 um 50% auf 0,15 möglich.

ausgefertigt :
Borod, 09. Juni 2010

Gäfigen
Ortsbürgermeister